

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 1. März 2005

Nr. 2005/523

### **Waldwegsanierungen Forstkreis Bucheggberg / Lebern West 2005 – 2009: Genehmigung Vorprojekt und Zusicherung von Kantonsbeiträgen**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Sanierung von Waldwegen bezweckt die Erhaltung einer minimalen Infrastruktur zur Pflege und Nutzung der Wälder. Das vorliegende Projekt sieht den Ausbau von lastwagenbefahrbaren Waldwegen und Maschinenwegen sowie die Verstärkung und Instandstellung der Strassenkörper bestehender Erschliessungen nach Ablauf des Dimensionierungszeitraumes von 30 Jahren vor. In diesen Fällen sind die Deformationen des Strassenkörpers so massiv, dass die Sicherheit für das Befahren, insbesondere mit schweren Fahrzeugen für die Holzernte und Holzabfuhr, nicht mehr gewährleistet ist. Zudem wurden die Wege früher nicht für die Breite und das Gewicht der heutigen Fahrzeuge dimensioniert. Eine rechtzeitige Sanierung vermag Folgeschäden zu verhindern.

Die in der Beilage, Tabelle 1, aufgeführten Waldeigentümer ersuchen Bund und Kanton um Beiträge für das Vorprojekt "Waldwegsanierungen Forstkreis Bucheggberg / Lebern West 2005 – 2009" mit einem Kostenvoranschlag von 609'600 Franken. Die finanzielle Situation ist für die meisten Waldeigentümer auch sechs Jahre nach dem Orkan Lothar immer noch sehr angespannt. Mit einer finanziellen Unterstützung durch Bund und Kanton wird deshalb den Waldeigentümern ein Anreiz geschaffen, die Waldwege weiterhin in einem guten Zustand zu halten, damit sie auch in Zukunft für die Holznutzung sowie die erholungssuchende Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Da es sich um die Wiederinstandstellung und einen massvollen Ausbau bestehender Erschliessungen handelt und keine neuen Waldgebiete erschlossen werden, kann auf ein amtsinternes Mitberichtsverfahren verzichtet werden. Bei Ausbauten mit Terrainveränderungen muss gemäss Kantonaler Bauverordnung § 3, Abs. 2 lit.b (KBV; BGS 711.61) ohnehin ein Baugesuch eingereicht werden.

#### **2. Erwägungen**

Nach Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden als Rodung. Nicht als Rodung gilt gemäss Art. 4 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) die Beanspruchung von Waldboden für forstliche Bauten und Anlagen. Nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) dürfen im Wald nur forstliche Bauten und Anlagen erstellt werden. Gemäss § 22 der Waldverordnung des Kantons Solothurn vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) entscheidet über die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen im Wald das Bau- und Justizdepartement unter Anhörung der kantonalen Forstbehörde. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bedürfen vorgängig der ordentlichen Bau-

bewilligung der Baubehörde und der Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes (§ 38<sup>bis</sup> Abs. 1 Planungs- und Baugesetz; BGS 711.1). Um die Zweckbestimmung einer bewilligten Baute oder Anlage sicherzustellen, können mit der Bewilligung Bedingungen und Auflagen verbunden und als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden (§ 38<sup>bis</sup> Abs. 2 Planungs- und Baugesetz).

Das vorliegende Vorprojekt entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Da einige Ausbauten die Gewässerschutzzone S2 tangieren, wurde das Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung und Geothermie am 21.10.2004 zu einem Mitbericht eingeladen. Mit Antwort vom 02.02.2005 wird den geplanten Waldwegsanierungen in der Schutzzone S2 unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zugestimmt:

- Zu jedem Ausbauprojekt ist ein Baugesuch mit Detailprojekt zwecks Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 GSchV einzureichen.
- Es können nur Ausbauten von bestehenden Wegabschnitten genehmigt werden. Neuerschliessungen werden nicht genehmigt.
- Durch den Ausbau sollte sich eine Verbesserung für die Trinkwasserversorgung ergeben, oder zumindest darf diese durch den Ausbau nicht gefährdet werden. Die vorgesehenen Massnahmen sind mit der jeweils betroffenen Wasserversorgung insofern zu koordinieren als sie allenfalls Bestandteil eines Massnahmenpaketes nach Art. 4 des rechtsgültigen Schutzzone-reglementes sind. Die Wasserversorgung ist in jedem Fall vorgängig zu konsultieren und muss ihre Zustimmung erteilen.
- Massive Hangeinschnitte mit erheblichem Materialabtrag etc. sind zu vermeiden.
- Generell ist das Einbringen von Festbelag sowie auf Betonierarbeiten zu verzichten.
- Die Zone S1 darf unter keinen Umständen berührt werden.

Nach § 25 WaG SO richtet sich die Festsetzung von Beiträgen an Waldeigentümer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger und kann von Beiträgen Dritter und zumutbarer Selbsthilfe abhängig gemacht werden. Nach § 26 Abs. 1 und 2 WaGSO kann der Kanton Solothurn bis zu 40% der beitragsberechtigten Kosten leisten. Bei Finanzhilfen werden die Kantonsbeiträge so festgesetzt, dass sie zusammen mit den Beiträgen des Bundes und Dritter höchstens 90% der beitragsberechtigten Kosten ausmachen. Die Abstufung der Beitragssätze nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaVSO, bei den Einheitsgemeinden nach § 50<sup>bis</sup> WaVSO. Für den Staatswald und die Privatwaldgenossenschaften werden die Beiträge nicht abgestuft. Für die Berechnung der Beitragssätze des Bundes ist Tabelle 2 WaV massgebend. Um den maximalen Bundesbeitrag von 42% auszulösen, muss sich der Kanton mit mindestens 28% an den Kosten beteiligen.

Folgende Massnahmen für die Wiederherstellung und den Ausbau bestehender Wege sind beitragsberechtigt:

- Verstärkung des Koffers und Erneuerung der Verschleisschicht; Instandstellung von Entwässerungsanlagen wie Längsgräben, Sickerleitungen,
- Durchlässe, Schächte;
- Instandstellung von Böschungen und Banketten;
- Reparatur oder Ersatz bestehender Bauten entlang den Wegen wie Holzkasten, Böschungssicherungen, Stützmauern, Schotterkörbe;

Alle Massnahmen werden nach Aufwand abgerechnet.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf Art. 4 WaV und §§ 25 und 26 WaGSO sowie § 38<sup>bis</sup> Planungs- und Baugesetz:

- 3.1 Dem eingereichten Vorprojekt "Waldwegsanierungen Forstkreis Bucheggberg / Lebern West 2005 - 2009" wird die Zustimmung erteilt. Die in den Erwägungen hinsichtlich Gewässerschutz aufgeführten Bedingungen sind in den jeweiligen Detailprojekten und Baugesuchen zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Beiträge werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden von 0 - 100% abgestuft. Für den Staats- und Privatwald erfolgt keine Abstufung. Der maximale Beitrag des Bundes beträgt 42% und des Kantons 28%. Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben während der gesamten Projektdauer unverändert.
- 3.3 Die zugesicherten Bundes- und Kantonsbeiträge, die Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die daraus resultierenden Beitragssätze sind in der Beilage (Tabellen 1-3), die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, nach Beitragsempfänger aufgelistet.
- 3.4 Den in der Tabelle 1 aufgelisteten Beitragsempfängern wird an das Vorprojekt mit einem Kostenvoranschlag von 609'600 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 138'400 Franken zugesichert, sofern sich auch der Bund entsprechend beteiligt. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 562000 A70051.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Beilagen**

- Tabelle 1: Waldwegsanierungsprojekt Bucheggberg / Lebern West 2005-2009: Zusicherung von Bundes- und Kantonsbeiträgen
- Tabelle 2: Abstufung der Finanzhilfen 2004 von 0 - 100% nach dem Vermögen der Bürgergemeinden
- Tabelle 3: Abstufung der Finanzhilfen 2004 von 0 - 100% der Einwohnergemeinden

#### **Verteiler**

- Volkswirtschaftsdepartement (2)
- Kantonsforstamt (JF/hb) (3)
- Forstkreis Bucheggberg / Lebern West
- Forstreviere (4; Versand durch Kantonsforstamt)
- Bürger- und Einheitsgemeinden, Privatwaldgenossenschaften (15; Versand durch Kantonsforstamt)
- Bau- und Justizdepartement (2)
- Amt für Raumplanung (2)
- Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung und Geothermie
- Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. Gemeinden

Amt für Finanzen, Abt. Finanzausgleich und Statistik

Finanzkontrolle

BUWAL, Eidg. Forstdirektion, Sektion Förderungsmassnahmen, 3003 Bern (Versand durch Kantonsforst-  
amt)